

Schutzauftrag des Jugendamtes und Vereinbarungen mit Trägern der freien Jugendhilfe

Gliederung

0. Abstract
1. Kinderschutz als zentraler Bestandteil von Jugendhilfe
 - 1.1 Ein Versuch, sich dem Begriff „Kindeswohl“ zu nähern
 - 1.2 Rechtliche Umsetzung des Kindeswohlbegriffs
 - 1.3 Schutz des Kindeswohls durch die Jugendhilfe
 - 1.4 Wie wird Kinderschutz in der Praxis realisiert?
2. Änderungen durch das KICK
 - 2.1 Das KICK ein jugendhilfepolitischer Erfolg!
 - 2.2 Den Kinderschutz betreffende Änderungen durch das KICK
 - 2.3 § 8 a SGB VIII: Schutz durch Hilfe
3. Anforderungen an das Jugendamt
4. Anforderungen an die freien Träger
5. Vereinbarung nach § 8 a SGB VIII zwischen Jugendamt und Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen
 - Inhalte der Vereinbarung
 - Umsetzung der Vereinbarungen

0. Zentrale Aussagen / Abstract

In der nachstehenden Expertise werden in erster Linie vier zentrale Thesen vertreten:

1.

Die mit dem KICK in das SGB VIII eingebrachten Änderungen werden in der Expertise durchweg positiv bewertet. Dies gilt nicht nur aber gerade auch für die neuen Regelungen, die die Aufgabe des Kinderschutzes betreffen. Diese positive Bewertung macht sich an verschiedenen Faktoren fest: In Abgrenzung zu den vor der Verabschiedung des KICK diskutierten Vorschlägen zum Kinderschutz wurde die mit Abstand die vernünftigste, fachlich qualifizierteste und in die Praxis am besten umsetzbare Alternative Gesetz. Durch die Vorgaben des reformierten SGB VIII wird das Thema Kinderschutz eine neue „Qualifizierungsoffensive“ erleben. Aufgrund dieser Einschätzung wird in der Expertise für eine produktive Auseinandersetzung der Praxis mit dem Thema Kinderschutz geworben. Das KICK hat eine fachliche Herausforderung geschaffen, die als Chance wahrgenommen und zur Verbesserung fachlicher Standards benutzt werden sollte. Der teilweise verbreiteten Sichtweise, dass mit dem KICK schon wieder neue (und lästige) Aufgaben auf die Praxis zukommen, die ignoriert werden sollten oder mit möglichst wenig Aufwand erledigt werden können, wird eine klare Absage erteilt.

2.

Die Expertise spricht sich dafür aus, den § 8a SGB VIII nicht als „Meldeparagrafen“ (fehl-) zu interpretieren und aus der darin geforderten Vereinbarung zwischen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe eine automatische Fall- und/oder Verantwortungsabgabe an das Jugendamt oder den Allgemeinen Sozialen Dienst abzuleiten. Stattdessen werden die Träger von Einrichtungen und Diensten, die Jugendhilfeleistungen erbringen, aufgefordert, eigene Verfahren zur Qualitätssicherung und Formulierung von geeigneten fachlichen Standards im Umgang mit Situationen, in denen gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bestehen, zu entwickeln. Diese müssen festlegen, dass die Mitarbeiter/innen des jeweiligen Trägers die in § 8a für die öffentlichen wie freien Träger gleichermaßen formulierten Abläufe einhalten. Neben dem Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte und der Hinzuziehung in der jeweiligen Fragestellung erfahrener Personen zur Gefährdungsabschätzung wird insbesondere auch die regelhafte Einbeziehung der betroffenen Kinder, Jugendlichen und Personensorgeberechtigten verlangt. Auch die freien Träger sind aufgefordert, im Rahmen ihres Auftrages und ihren Möglichkeiten zunächst eigene Hilfeeinrichtungen zu nutzen und auf die Inanspruchnahme anderer Hilfen hinzuwirken. Erst wenn durch dieses Vorgehen in eigenen Verantwortung die Kindeswohlgefährdung

nicht abgewendet werden kann, ist das Jugendamt zu informieren, damit dieses gegebenenfalls eine Mitteilung an das Familiengericht machen kann.

3.

In der Expertise wird die Position vertreten, dass § 8a SGB VIII und die darin geforderte Vereinbarung auf keinen Fall so umgesetzt werden sollten, in dem die rechtlichen Anforderungen durch ein Minimum an formellen bzw. formal-rechtlichen Regelungen - z.B. durch standardisierte Mustervereinbarungen, die als Massenpost versendet werden oder durch ein „Anhängen“ an Vereinbarungen nach §§ 77 oder 78a ff. SGB VIII oder an Förderbescheide nach § 74 SGB VIII - eingehalten werden sollen. Die Entwicklung von fachlichen Standards sollte vielmehr ebenso wie die Vereinbarung selbst als **Prozess** verstanden werden, der die Handlungssicherheit der Fachkräfte erhöht und die Qualität des Handelns in der Jugendhilfe zum Thema Kinderschutz nachhaltig verbessert. Dazu könne viele Entscheidungen beitragen: So wird für eine ausführliche Auseinandersetzung innerhalb der jeweiligen Träger wie auch zwischen den öffentlichen und freien Trägern zu diesem Thema auf Tagungen, bei gemeinsamen Fortbildungsmaßnahmen oder im Rahmen konkreter Kooperationsabsprachen geworben. Dazu sollten auch die politischen Gremien in die Debatte einbezogen werden. Die vom Gesetz geforderte Vereinbarung muss nicht als „Schnellschuss“ umgesetzt werden, auch muss sie nicht bis in jedes Detail perfekt ausformuliert sein. Ein prozesshaftes und anhaltendes Vorgehen wäre z.B. auch gewährleistet, wenn zeitnah vorläufige Vereinbarungen abgeschlossen würden, die dann nach gewissen Zeitabständen auf ihre Geeignetheit hin evaluiert werden.

4.

Die geforderte Umsetzung des Themas Kinderschutz als kommunikativer Prozess ist natürlich voraussetzungsvoll. In der Expertise wird deshalb deutlich gemacht, dass für ein solche Vorgehen einerseits der erklärte Wille der Leitungsebene der Jugendämter (und möglichst auch der politischen Gremien des öffentlichen Jugendhilfeträgers) notwendig ist, dem Thema Kinderschutz ein entsprechendes Gewicht in der praktischen Arbeit und täglich notwendigen Prioritätensetzung einzuräumen. Zum anderen muss in den Jugendämtern und bei den freien Trägern dafür gesorgt werden, dass die für die Umsetzung der in der Expertise genannten Anforderungen entsprechende Ressourcen zur Verfügung stehen. Dies gilt sowohl hinsichtlich der personellen „Grundausstattung“ als auch mit Blick auf die notwendige Qualifizierung von Mitarbeiter/innen.

1. Kinderschutz: Ein zentraler Bestandteil von Jugendhilfe

1.1 Ein Versuch, sich dem Begriff „Kindeswohl“ zu nähern

Im Kinder- und Jugendhilfegesetz wird der Begriff des Kindeswohls bzw. einer Kindeswohlgefährdung nicht näher bestimmt. Auch Verweise auf das Familienrecht im BGB helfen bei der Frage einer Konkretisierung dieses unbestimmten Rechtsbegriffs nicht wirklich weiter. Somit ist klar, dass der Begriff des Kindeswohls aus sozialpädagogisch-fachlicher Perspektive und nicht aus juristischer Perspektive zu definieren ist. Im Folgenden wird deshalb der Versuch unternommen, einige Aspekte zum Begriff Kindeswohl zu beleuchten.

Um eine Positivbeschreibung des Begriffs Kindeswohl vorzunehmen, müssen grundsätzlich zwei Aspekte bedacht werden: Zum einen kann das Kindeswohl über **Grundbedürfnisse** eines Kindes beschrieben werden, dazu zählen unter anderem¹:

- Nahrung
- Schutz
- Pflege und Versorgung
- intellektuelle Anregungen
- Hilfe beim Verstehen der Innen- und Außenwelt
- positive Gefühle empfangen und erwidern
- stabile Gemeinschaft
- Beziehungen zu Gleichaltrigen
- Akzeptanz und Wertschätzung als Individuum
- altersentsprechende Erfahrungen, Grenzen und Strukturen, die auf Zuwendung und Fürsorge und nicht auf Angst und Strafe aufbauen.

Der zweite Aspekt des Kindeswohls betrifft die **Grundrechte** von Kindern. In der UN-Kinderrechtskonvention² werden diese mit insgesamt 54 Artikeln beschrieben. Dazu zählen:

¹ Vgl. z.B. : Goldstein, Joseph/Freud, Anna/Solnit, Albert/ Goldstein, Sonja: Das Wohl des Kindes. Grenzen professionellen Handelns. Frankfurt 1988 sowie Goldstein/Freud/Solnit 1974 und 1982 oder Coester: Das Kindeswohl als Rechtsbegriff, Frankfurt 1982

² Übereinkommen über die Rechte des Kindes, UN-Kinderrechtskonvention vom 20. November 1989 am 26. Januar 1990 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichnet (Zustimmung von Bundestag und Bundesrat durch Gesetz vom 17. Februar 1992 - BGB1. II S.121) am 6. März 1992

1. Schutzrechte

- z. B. das umfassende Diskriminierungsverbot (Artikel 2)
- Schutz vor Schädigung durch Medien
- Schutz vor Trennung von den Eltern
- Schutz vor dem Missbrauch von Suchtstoffen, vor sexuellen Missbrauch, vor Ausbeutung, uvm.

2. Rechte auf Förderung

- So ist z.B. das Kindeswohl bei allen Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen öffentlicher und privater Einrichtungen zu berücksichtigen (Artikel 3)
- das Recht auf Versammlungsfreiheit, auf Zugang zu Medien, auf Gesundheitsvorsorge, usw.

3. Beteiligungsrechte

- Das Recht, bei allen Angelegenheiten, die das Kind betreffen, unmittelbar oder über einen Vertreter gehört zu werden (Artikel 12).

1.2 Rechtliche Umsetzung des Kindeswohlbegriffs

Wird der Kindeswohlbegriff im Gesetz verwendet, so geschieht dies je nach Zusammenhang in unterschiedlicher Art und Weise. Es lassen sich zumindest drei Kategorien unterscheiden:

1. Rechtsbereiche, in denen es darum geht, Regelungen zu finden, die "dem Kindeswohl am besten entsprechen" (so z. B. wenn es um das alleinige Sorgerecht eines Elternteils geht, § 1671 BGB).
2. Rechtliche Regelungen, die als Voraussetzung formulieren, dass sie "dem Kindeswohl dienen" (so z. B. teilweise bei Namensänderungen oder in weiten Teilen des Adoptionsrechts).
3. Regelungen, die bei "einer Kindeswohlgefährdung bzw. wenn dringende Gefahr für das Kindeswohl droht" greifen (so z. B. §§ 1666 und 1666 a BGB, § 42 SGB VIII).

1.3 Schutz des Kindeswohls als eine Aufgabe der Jugendhilfe

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen als Aufgabe der Jugendhilfe muss eingebettet in die Gesamtaufgaben der Jugendhilfe betrachtet werden. Neben der Beratung und Information von Kindern, Jugendlichen und Eltern hat das Jugendamt die Aufgabe, diese zu fördern, bei Bedarf zu unterstützen und entsprechende Hilfen zu vermitteln. Darüber hinaus gilt für die Jugendhilfe der allgemeine Auftrag, positive Lebensbedingungen und eine familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

Umgekehrt ist festzuhalten, dass sich der Kinder- und Jugendschutz nicht eindimensional auf bestimmte Aufgaben der Jugendhilfe begrenzen lässt. Kinderschutz ist sehr viel mehr, als Meldungen nachzugehen, Gefährdungsrisikos zu ermitteln, Beweise zu dokumentieren oder Kinder aus unzureichenden Settings "herauszunehmen"! Vielmehr wird der Schutz von Kindern und Jugendlichen durch die Träger der öffentlichen und der freien Jugendhilfe in vielfältigster Art und Weise wahrgenommen. Dazu zählen unter anderem

- eine qualifizierte Öffentlichkeitsarbeit,
- präventive Handlungsansätze, z. B. durch sozialräumliche Orientierung der Arbeit
- eine enge und gelingende Kooperation mit anderen Institutionen
- die Beratung von Kindern und Jugendlichen (z. B. § 8 SGB VIII), von Eltern sowie von Personen aus dem sozialen Nahraum
- das Vorhalten einer ausdifferenzierten Palette geeigneter Hilfsangebote, die flexibel und passgenau auf die Bedarfe von Kindern und Familien eingehen
- ein funktionierendes System von Inobhutnahmemöglichkeiten
- eine qualifizierte Jugendhilfeplanung, die garantiert, dass oben genannte Angebote zur Verfügung stehen sowie Qualitätsstandards und Fachlichkeit in der Jugendhilfe voranbringt
- eine ausreichende Zahl ausgebildeter und für diesen Beruf geeigneter Fachkräfte auf allen Hierarchieebenen
- die Fähigkeit, Kinder, Jugendliche und vor allem Eltern ggf. mit Gefährdungssituationen zu konfrontieren und mit ihnen gemeinsam Möglichkeiten der Gefährdungsabwehr zu erarbeiten
- eine notfalls rechtzeitige Anrufung des Familiengerichts.

1.4 Wie wird Kinderschutz in der Praxis realisiert?

Gerade vor dem Hintergrund der rechtlichen Anforderung, dass Kinderschutz in standardisierten Verfahren oder Vereinbarungen mit anderen Trägern abgesichert werden soll, muss gleich-

zeitig der Blick auf eine fachliche Auseinandersetzung zum Thema Kinderschutz gerichtet werden. Zu dieser fachlichen Auseinandersetzung gehört beispielsweise auch eine inhaltliche Diskussion vor Ort mit den Fachkräften aber auch den Leitungsverantwortlichen sowie den politischen Gremien in der Jugendhilfe über die Frage, mit welcher grundsätzlichen "Philosophie" in der Jugendhilfe gearbeitet werden soll. Dies lässt sich am ehesten über die Gegenüberstellung zweier eher extremen Pole verdeutlichen:

- Sachverhalte aufdecken, Schuldige finden.
- Beweise sammeln, ermitteln, dokumentieren.
- Kinder zuverlässig und zügig in Sicherheit bringen.
- Die Verhängung von Sanktionen betreiben (Verweis aus der Wohnung, Entzug der elterlichen Sorge, Strafanzeige etc.).
- Komplizierte Familiensysteme wahrnehmen, Ursachen verstehen.
- Belastungen benennen ohne Schuldzuweisungen und Beschämung.
- Kompensation für unzureichende Versorgung sowie Förderung organisieren, Schutz durch Hilfe.

Folgt man eher den Leitlinien und Methoden in der rechten Spalte, so lassen sich Familienkrisen auch als Chance für Veränderung und Entwicklung begreifen. In diesem Fall besteht die inhaltliche Herausforderung an die Jugendhilfe insbesondere darin, den Kontakt zu den Familien auch in schwierigen Situationen zu halten, Konflikte zu riskieren und Gefährdungsmomente eindeutig zu benennen, ohne sich als Ansprechpartner für die Familie aus dem System "herauszuhebeln" sowie nichts unversucht zu lassen, die Kompetenzen der Beteiligten zu stärken.

2. Änderungen durch das KICK

2.1 Das KICK, ein jugendhilfepolitischer Erfolg

Ende des Jahres 2004 beschloss die Bundesregierung, den Gesetzentwurf zu einer grundlegenden Novellierung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes in zwei Teile zu trennen. Das Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG) trat zum 01.01.2005 in Kraft, da es nicht zustimmungspflichtig durch den Bundesrat war. Alle zustimmungspflichtigen Änderungsvorhaben wurden im Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK) zusammengefasst. Viele dieser Bestimmungen waren heftigen Auseinandersetzungen ausgesetzt. Einige der Bundesländer brachten mit dem Kommunalen Entlastungsgesetz (KEG) eigene Vorstellungen zur Änderung des KJHG in die Diskussion, die sich in ganz wesentlichen Punkten und in gravierender Weise

vom KICK unterschieden. Dies betraf unter anderem auch die zentrale Frage, wie der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung rechtlich normiert werden soll.

Der im KEG vorgesehene § 50 a war weitestgehend von "law and order" - Gesichtspunkten geprägt. Letzteres wird insbesondere in der Definition dessen deutlich, was nach Ansicht der KEG-Autoren eine Kindeswohlgefährdung darstellt. So formuliert Absatz 4 des § 50 a dieses Gesetzentwurfes, dass eine Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen insbesondere dann zu vermuten ist, wenn 1. das Kind oder der Jugendliche wiederholt in schwerwiegender Weise gegen Strafgesetze verstoßen hat, 2. wenn das Kind oder der Jugendliche Anzeichen einer drohenden Abhängigkeit von Betäubungsmitteln oder anderen Suchtmitteln erkennen lässt, 3. bei körperlicher Misshandlung oder sexuellem Missbrauch des Kindes oder 4. bei mangelnder Mitwirkungsbereitschaft oder Fähigkeit der Eltern zur Gefahrenabwehr. Der in der Praxis wohl häufigste Grund für eine Kindeswohlgefährdung, eine Vernachlässigung durch die Erziehungsberechtigten, wird ebenso im Gesetzentwurf vernachlässigt wie psychische Misshandlungen des Kindes oder des Jugendlichen oder massive Interessen- oder Autonomiekonflikte zwischen den Eltern und den Jugendlichen.

Dass der Bundesrat im Sommer 2005 dem KICK zugestimmt hat, war offenkundig parteipolitischem Kalkül geschuldet. Es darf angenommen werden, dass die CDU/CSU angesichts der bevorstehenden Wahlen nicht in den Ruf der Verhinderung notwendiger Reformen geraten wollte zumal man vermutlich die Aussicht vor Augen glaubte, bei einem entsprechenden Wahlausgang die als notwendig betrachteten rechtlichen "Anpassungen" zeitnah vornehmen zu können. Dennoch ist die Tatsache, dass der Gesetzentwurf (KICK) in der vom Bundesministerium vorgelegten Form seit 01.10.2005 nun im SGB VIII Eingang gefunden hat, nicht nur in Sachen Kinderschutz als ein großer jugendhilfepolitischer Erfolg zu werten. Mit den Änderungen im KICK hat sich die sozialpädagogische Fachlichkeit gegenüber ordnungspolitischen Gesichtspunkten oder einer rein fiskalisch orientierten Einsparpolitik durchgesetzt.

Vor dem Hintergrund dieser fach- und parteipolitischen Auseinandersetzungen ist es ganz besonders wichtig, dass die mit dem KICK eingeführten Änderungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes von der sozialpädagogischen Praxis als große Chance wahrgenommen und gleichzeitig als fachliche Herausforderung angenommen werden. Deshalb darf der beachtliche Nutzen und Wert der Gesetzesänderungen nicht von Debatten in den Hintergrund gedrängt werden, die sich durch die folgenden Zitate aus Praxisdiskussionen charakterisieren lassen: "Was kommt da wieder auf uns zu?", "Was müssen wir jetzt schon wieder zusätzlich bewältigen?" oder "Wie können wir diese Anforderungen mit möglichst wenig Aufwand erledigen?".

Eine zeitnahe, vor allem aber fachlich qualifizierte Umsetzung und Implementierung der rechtlichen Vorgaben in die sozialpädagogischen Praxis ist umso wichtiger, als die politischen Grabenkämpfe noch lange nicht der Vergangenheit angehören. So kann man z. B. im Koalitionsvertrag vom 11.11.2005 nachlesen: "Die Handlungsfähigkeit der nach dem SGB VIII verantwortlichen Kommunen muss gestärkt werden, um die Gestaltungsspielräume für Prävention und ambulante Maßnahmen zu erweitern (Prävention statt Reparatur). Die Koalitionspartner verabreden, die durch das KICK geänderten Bestimmungen des SGB VIII nach Ablauf des Jahres 2006 zeitnah zu evaluieren und, wo dies nötig ist, erneute Anpassungen vorzunehmen, um Fehlsteuerungen zu vermeiden. In diesem Zusammenhang ist die Weiterentwicklung des SGB VIII, insbesondere in den kostenintensiven Regelungsbereichen, zu prüfen."³ Auch an anderer Stelle im Koalitionsvertrag wird das Thema noch einmal aufgegriffen. Im Kapitel "Rechtspolitik" wird unter der Überschrift "Die Menschen haben ein Recht auf Freiheit und Sicherheit" unter anderem ausgeführt: "Wir werden eine Arbeitsgruppe einsetzen, die die gesetzlichen Vorschriften zu gerichtlichen Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls (insbesondere §§ 1666, 1631 b BGB, § 34 JGG) mit dem Ziel überprüft, familiengerichtliche Maßnahmen hinsichtlich schwerwiegend verhaltensauffälliger, insbesondere straffälliger Kinder und Jugendlicher zu erleichtern. Dabei geht es insbesondere auch darum, die Erziehungsberechtigten zur Inanspruchnahme von Jugendhilfeleistungen verpflichten zu können und auf die Kinder oder Jugendlichen erzieherisch einzuwirken und sie erforderlichenfalls unterbringen zu können. Die notwendigen Voraussetzungen zur Schaffung geeigneter Unterbringungseinrichtungen in den Ländern sind dabei festzustellen".⁴ Dies ist der plumpe Versuch, den § 50 a aus dem KEG durch die Hintertür wieder einzuführen.

Aber nicht nur durch die Änderungsbestrebungen im Kinder- und Jugendhilfegesetz droht der sozialpädagogischen Fachlichkeit Ungemach, die auch auf den qualifizierten Schutz von Kindern und Jugendlichen Auswirkungen hätte. Kinderschutz setzt voraus, dass sowohl potentielle Helfenutzer als auch Dritte, die von Kindeswohlgefährdungen erfahren und diese Informationen weitergeben möchten, wissen, an wen sie sich wenden können. Dazu ist notwendig, dass es ein für die Öffentlichkeit und die Kooperationspartner, für Kinderschutzeinrichtungen ebenso wie für Hilfe suchende Kinder und deren Eltern eine qualifizierte und eindeutig erkennbare Behörde gibt: Das Jugendamt. Es kann nicht sein, dass die genannten Beteiligten zunächst recherchieren müssen, an wen sie sich mit ihrem Anliegen wenden sollen. Darüber hinaus brauchen Familien und Vormundschaftsgerichte, ebenso wie Behörden der Gesundheitshilfe oder die Polizei

³ Gemeinsam für Deutschland – mit Mut und Menschlichkeit, Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vom 11.11.2005, Seite 107

verlässliche Ansprechpartner. Nicht zuletzt aus diesem Grund regelt § 69 Abs. 3 SGB VIII, dass "für die Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Buch ... jeder örtliche Träger ein Jugendamt, jeder überörtliche Träger ein Landesjugendamt einzurichten hat". Eben diese gesetzliche Vorgabe aber würde fallen, wenn Artikel 84 des Grundgesetzes so geändert wird, wie es das Ergebnis der Koalitionsarbeitsgruppe zur Föderalismusreform vorsieht.⁵ Danach würden künftig die Länder die Einrichtung von Behörden sowie des entsprechenden Verwaltungsverfahrens regeln, sofern sie Bundesgesetze als eigene Angelegenheit ausführen. In diesem Fall wäre zu befürchten, dass nicht nur die bundeseinheitliche Struktur in der Jugendhilfe mit dem Jugendamt als der zuständigen Fachbehörde, sondern auch die Zweigliedrigkeit der Jugendhilfe (§ 70 Abs. 1 SGB VIII) und damit der Jugendhilfeausschuss an vielen Orten abgeschafft würde. Letzteres wird bereits in einer Bundesratsinitiative des Staatsministeriums des Landes Baden-Württemberg vertreten. Dort wird im Wege der Entbürokratisierungsoffensive⁶ der Landesregierung das Ziel verfolgt, „den gesetzlich vorgeschriebenen beschließenden Charakter den Jugendhilfeausschusses aufzuheben“.

2.2 Den Kinderschutz betreffende Änderungen durch das KICK

Eine Qualifizierung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen war dem Gesetzgeber beim KICK ein zentrales Anliegen, das nicht nur in § 8 a SGB VIII zum Ausdruck kommt. Neben dieser (unter 2.3 ausführlich thematisierten) rechtlichen Bestimmung kommt der Kinderschutzgedanke an weiteren zahlreichen Stellen im KICK zum Tragen:

§ 42 SGB VIII (Inobhutnahme) wurde sehr grundsätzlich reformuliert. Neu hinzugekommen ist die Pflicht zur Inobhutnahme unbegleiteter ausländischer Minderjähriger, die Möglichkeit, Inobhutnahmen auch in Wohnformen ohne Betreuung durchzuführen sowie die Klarstellung, dass das Jugendamt zu allen notwendigen Rechtshandlungen zum Wohle des Kindes/Jugendlichen berechtigt ist und wann eine Inobhutnahme endet. Weiterhin gilt, dass das Jugendamt verpflichtet ist, ein Kind oder einen Jugendlichen in Obhut zu nehmen, wenn er/sie darum bittet oder eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert. Das Jugendamt hat die Situation, die zur Inobhutnahme geführt hat, zusammen mit dem

⁴ a.a.O., Seite 122

⁵ vgl. Ergebnis der Koalitionsarbeitsgruppe zur Föderalismusreform, Stand 7.11.2005, Seite 5, Randnr. 1

⁶ Der Versuch, in der Jugendhilfe erfahrene Frauen und Männer sowie Vertreter/innen der freien Jugendhilfe, insbesondere von Jugend- und Wohlfahrtsverbänden künftig aus Entscheidungsprozessen um die Jugendhilfe heraus zu drängen, als „Entbürokratisierung“ zu verkaufen, kann eigentlich nur als Realsatire interpretiert werden. Es bleibt zu hoffen, dass solche sprachlichen Entgleisungen, Verdrehungen und Täuschungsmanöver als solche enthüllt werden.

Kind oder dem Jugendlichen zu klären, ihm Möglichkeiten der Hilfe und Unterstützung aufzuzeigen sowie unverzüglich Gelegenheit zu geben, eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen. Ein mögliches Gefährdungsrisiko ist gemeinsam mit den Personensorgeberechtigten abzuschätzen. Es wird außerdem verdeutlicht, dass das Jugendamt keine Befugnis zur Ausübung unmittelbaren Zwanges hat, sondern die Erfordernis besteht, gegebenenfalls die Polizei hinzuziehen. Neu ist auch, dass § 42 SGB VIII nun eindeutig regelt, dass bei dringender Gefahr für das Wohl eines Kindes oder Jugendlichen dieses/dieser nicht nur bei Dritten herausgenommen, sondern auch von den Personensorgeberechtigten weggenommen werden darf.

Beim **Datenschutz** wird an drei verschiedenen Stellen das Thema Kinderschutz aufgegriffen: **§ 62 SGB VIII** erlaubt ausdrücklich die Befugnis zur Datenerhebung bei Dritten, sofern dies zur Erfüllung des Schutzauftrages nach § 8 a SGB VIII notwendig ist. **§ 65 SGB VIII** regelt, dass selbst anvertraute Daten im Falle eines Zuständigkeitswechsels an das künftig zuständige Jugendamt weitergegeben werden dürfen, wenn Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung gegeben sind und die Daten für eine Abschätzung des Gefährdungsrisikos notwendig sind. Des Weiteren regelt § 65 SGB VIII, dass Daten an jene in § 8 a SGB VIII genannten erfahrenen Fachkräfte, die zum Zwecke der Abschätzung des Gefährdungsrisikos hinzugezogen werden, ebenfalls weitergegeben werden dürfen. Allerdings ist in diesem Zusammenhang die Regelung des **§ 64 Abs. 2 a** SGB VIII zu beachten, dass in solchen Fällen die Daten zu anonymisieren sind, soweit die Aufgabenerfüllung dies zulässt.

§ 72 a SGB VIII (persönliche Eignung) soll sicherstellen, dass sowohl bei den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe als auch bei den Trägern der freien Jugendhilfe (mit diesen sind entsprechende Vereinbarungen zu schließen) keine Personen beschäftigt oder vermittelt (z. B. Vollzeitpflege) werden, die rechtskräftig wegen einschlägiger Straftaten verurteilt sind.

Abschließend gehört in diese Aufzählung auch noch **§ 43 SGB VIII (Erlaubnis zur Kindertagespflege)**. Die Erlaubnispflicht bei Tagespflege, sofern sie mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt und länger als drei Monate durchgeführt wird, dient nicht nur der Qualifizierung dieser Form der Tagesbetreuung, sondern letztendlich auch dem Schutz von Kindern in Tagespflege.

2.3 § 8 a SGB VIII: Schutz durch Hilfe

Absatz 1: Verfahren zur Gefährdungseinschätzung, Regelungen zur Schutz- und Hilfeplanung

"Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen. Dabei sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten anzubieten."

Mit der Formulierung "gewichtige Anhaltspunkte" wird zum einen deutlich, dass der Gesetzgeber von einer relativ hohen Schwelle ausgeht. Andererseits ist durch die Wahl dieses unbestimmten Rechtsbegriffes auch deutlich gemacht, dass eine Definition des Begriffes "Kindeswohlgefährdung" (vergleiche Kapitel 1) nicht seitens der Juristen bzw. des Gesetzgebers geliefert wird, sondern eine Frage der sozialpädagogischen Fachlichkeit ist. Dass die Abschätzung des Gefährdungsrisikos nicht durch einen Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin alleine vorgenommen werden kann, sondern im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte, also im Team zu geschehen hat, sollte in der Praxis der Jugendämter nicht erst seit dem 01.10.2005 eine Selbstverständlichkeit sein. Sehr viel weniger selbstverständlich ist meines Erachtens die Bestimmung, dass bei der Gefährdungsrisikoabschätzung die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen sind, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht infrage gestellt wird. Dieses Einbeziehen der Eltern und Kinder ist sowohl durch entsprechende Vorgaben in Verfahrensabläufen oder Handlungsanweisungen, als auch durch eine gezielte Qualifizierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Jugendamt zu diesem Thema sicherzustellen. Nach (gemeinsamer) Abschätzung und Beschreibung der kindeswohlgefährdenden Momente ist zu entwickeln, wie diese abgewendet werden können. Entsprechende Hilfen sind den Personensorgeberechtigten anzubieten.

Absatz 2: Mitverantwortung der freien Träger und Einrichtungen der Jugendhilfe beim Schutzauftrag

"In Vereinbarungen mit den Trägern und Einrichtungen, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag nach Abs. 1 in entsprechender Weise wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Insbesondere ist die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten und das Jugendamt informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden."

Diese Regelung betrifft sämtliche freien Träger und Einrichtungen der Jugendhilfe, also Erziehungsberatungsstellen, Jugendhilfeeinrichtungen, Tagesbetreuungseinrichtungen sowie Einrichtungen und Dienste der Jugendarbeit. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dieser Einrichtungen werden also über die Vereinbarung zwischen dem Jugendamt und ihrem Träger auf das in Absatz 1 beschriebene Verfahren in gleicher Art und Weise verpflichtet, wie es die Mitarbeiter/innen des Jugendamtes sind. Das heißt sie müssen **selbst** (im Team) das Risiko einschätzen, die Personensorgeberechtigten einbeziehen, eigene Hilfen anbieten und auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken. Erst wenn dies alles nicht ausreichend erscheint, um die Gefährdung abzuwenden, ist das Jugendamt zu informieren. Letzteres ist allerdings dann nicht mehr in das Belieben der Mitarbeiter/innen des freien Trägers gestellt, sondern eine Verpflichtung.

Da der Gesetzgeber offensichtlich davon ausgegangen ist, dass nicht bei allen der oben genannten Einrichtungen Fachkräfte beschäftigt sind, die zum Thema Kinderschutz ausreichende Erfahrungen besitzen, sollen die Mitarbeiter/innen dieser Einrichtungen bei der Gefährdungsabschätzung gegebenenfalls eine erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Eine solche erfahrene Fachkraft kann aus den verschiedensten Fachbereichen und Institutionen hinzugenommen werden, je nachdem, um welche Art der Kindeswohlgefährdung es sich handelt und wie sich die Gesamtsituation darstellt. Neben Fachkräften aus Beratungsstellen, Kinderschutzzentren, speziellen Beratungs- und Anlaufstellen gegen Gewalt und Missbrauch sowie Mitarbeiterinnen des ASD ist daran zu denken, gegebenenfalls auch Fachkräfte aus dem Bereich Psychiatrie, Kinderheilkunde oder Schule hinzuzuziehen.

Das Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen ist sehr voraussetzungsvoll. Zum einen müssen die Mitarbeiter/innen des freien Trägers über das ausdifferenzierte System verschiedenster Hilfeangebote sowohl seitens des eigenen Trägers als auch seitens anderer Träger Bescheid wissen. Häufig wird es in diesem Zusammenhang um Hilfen zur Erziehung gehen; deshalb ist es besonders wichtig, dass mit den betroffenen Eltern und Kindern/Jugendlichen daran gearbeitet wird, die Hemmschwelle gegenüber dem Jugendamt abzubauen.

Absatz 3: Einschalten des Familiengerichts, Inobhutnahme bei akuter Gefährdung

"Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungs- oder Personensorgeberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen."

Die Verpflichtung zur Anrufung des Familiengerichtes, für den Fall, dass die Personensorgeberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, die Kindeswohlgefährdung abzuwenden und das Tätigwerden des Gerichts somit erforderlich ist, ist auch schon vor dem 01.10.2005 im KJHG (bis dato § 50 SGB VIII) geregelt gewesen. Neu ist allerdings, dass der Gesetzgeber das Einschalten des Familiengerichts ausdrücklich auch zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos vorsieht. Dies kann und wird immer dann der Fall sein, wenn die Personensorgeberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Risikoabschätzung mitzuwirken. In solchen Fällen kann das Gericht beispielsweise durch die Bestellung eines medizinischen Gutachters oder die Anordnung von Drogentests zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos beitragen. In welchen Fällen das Familiengericht zu diesem Zwecke einzubeziehen ist und welche Möglichkeiten in der Praxis dann bestehen, muss sicherlich in Kooperationsgesprächen vor Ort zwischen ASD und Familienrichtern geklärt werden.

Ebenfalls neu ins Gesetz aufgenommen ist die Verpflichtung zur Inobhutnahme, wenn bei dringender Gefahr die Entscheidung des Familiengerichtes nicht abgewartet werden kann. Diese Bestimmung muss auch im Kontext der Neuregelung des § 42 SGB VIII gesehen werden, nach dem nun dem Jugendamt eine ausdrückliche Befugnis eingeräumt wird, ein Kind oder einen Jugendlichen im Fall einer akuten Kindeswohlgefährdung auch vom Personensorgeberechtigten selbst wegzunehmen. Dennoch wird die Praxis der Jugendämter zu diesem Punkt kritisch zu evaluieren sein, da es nicht sein kann, dass über die Feststellung, dass eine Entscheidung des Familiengerichts nicht abgewartet werden kann, der Grundsatz ausgehöhlt wird, dass nicht Jugendämter „Kinder wegholen“, sondern einem solchen Vorgang immer eine Entscheidung des Familiengerichts vorausgeht. In der Praxis wird es nur sehr wenige Fälle geben, in denen es tatsächlich auch bei akuten Gefährdungsmomenten nicht möglich sein wird, sich vor der Inobhutnahme mit dem Familiengericht kurzzuschließen, um eine (bei Eilfällen ja auch telefonisch ergehende) Entscheidung des Richters/der Richterin einzuholen.

Absatz 4: Einschalten dritter Institutionen

"Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Personensorgeberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein."

Diese Bestimmung muss sowohl mit Absatz 3 (Inobhutnahme bei dringender Gefahr und wenn die Entscheidung des Familiengerichts nicht abgewartet werden kann) als auch mit § 42 in einen Zusammenhang gestellt werden. Zunächst wird noch einmal klargestellt, dass es vorrangig

immer das Ziel sein muss, die Personensorgeberechtigten in die Schutz- und Hilfeplanung einzubeziehen. Vorrangig sind deshalb die Eltern oder der Vormund auf die Einschaltung der verschiedenen Institutionen hinzuweisen. Sind diese dazu nicht bereit oder in der Lage und ist ein sofortiges Handeln notwendig, kann das Jugendamt auch eine Wegnahme von den Personensorgeberechtigten selbst durchführen. Da dabei aber auch weiterhin die Ausübung von Zwang nicht erlaubt ist, ist in einem solchen Fall die Polizei einzuschalten.

3. Anforderungen an das Jugendamt

Aus den in Kapitel 2 genannten rechtlichen Vorgaben zum Schutzauftrag ergeben sich für das Jugendamt eine ganze Reihe von Anforderungen und Aufgaben, die nachfolgend aufgezählt werden, ohne dass diese Auflistung den Anspruch auf Vollständigkeit beanspruchen könnte.

1. Im Jugendamt sind verbindliche Verfahrensregelungen und eindeutige fachliche (Qualitäts-) Standards für das Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung aufzustellen. Diese müssen über den Charakter einer Arbeitshilfe für die Mitarbeiter/innen hinausgehen und vielmehr in Form einer innerdienstlichen Anordnung o.ä. abgefasst sein. Gleichwohl ist es notwendig, die Mitarbeiter/innen auf breiter Front bei der Entwicklung einer solchen Verfahrensregelung einzubeziehen. Ein solches Vorgehen wird nicht nur die Qualität einer Regelung verbessern, sondern auch die Akzeptanz erhöhen.
2. Es sind Kriterien und methodische Hilfestellungen zur Risikoeinschätzung zu entwickeln. Dies kann beispielsweise durch die Entwicklung eines entsprechenden Kinderschutzbogens, wie er vielerorts bereits angewendet wird (z. B. Glinder Manual⁷, Stuttgarter Kinderschutzbogen⁸, Münchner Kinderschutzbogen⁹, ...), geschehen. Bei diesen Instrumentarien ist unter anderem darauf zu achten, dass der Auftrag zur Einbeziehung der Personensorgeberechtigten bei der Risikoabschätzung ernst genommen wird. Dies kann beispielsweise dadurch umgesetzt werden, dass in den entsprechenden Instrumentarien jeweils auch die Perspektive der betroffenen Eltern festzuhalten ist oder der Kinderschutzbogen gemeinsam mit den Eltern ausgefüllt wird. Darüber hinaus sollte mittels dieser Instrumente verhindert werden, dass der professionelle Blick ausschließlich auf Schwächen, Gefährdungsmomente und Risiken gerichtet wird und gleichzeitig sichergestellt werden, dass auch Ressourcen

⁷ z.B. beschrieben in Schone, R./Gintzel, U./Jordan, E./Kalscheuer, M./Münder, J. : Kinder in Not. Vernachlässigung im frühen Kindesalter und Perspektiven sozialer Arbeit, Münster 1997

⁸ vgl. Jugendamt Stuttgart: Loseblattsammlung „Individueller Kinderschutz“ – eine Arbeitshilfe für alle Mitarbeiter/innen im Jugendamt der Landeshauptstadt Stuttgart

und Stärken der Kinder und Eltern bei der Risikoabschätzung einbezogen werden.

3. Da der Gesetzgeber in § 8 a Abs. 1 SGB VIII das Jugendamt und nicht Mitarbeiter/innen einer bestimmten Abteilung (z. B. des ASD) verpflichtet, sind alle Fachkräfte des Jugendamtes von dieser Regelung angesprochen. Daraus erwächst die Notwendigkeit, dass innerhalb des Jugendamtes eine klare Aufgabenverteilung zwischen den unterschiedlichen Abteilungen oder Bereichen vorgenommen wird und ein verbindliches und für alle Mitarbeiter/innen transparentes Verfahren zum Umgang mit Kinderschutzfällen entwickelt wird. Dazu zählt auch, dass es eine verbindliche Regelung gibt, wie mit so genannten "Fremd-Meldungen" umzugehen ist.
4. Innerhalb des ASD sind Standards für das Vorgehen bei Zuständigkeitswechseln zu entwickeln. Dabei ist verbindlich festzulegen, welche Informationen wann und auf welchem Wege an das künftig zuständige Jugendamt weitergegeben werden müssen.
5. Im Jugendamt müssen verbindliche Vertretungsregelungen erarbeitet werden, die ein zeitnahes Bearbeiten von Kinderschutzfällen auch in Krankheits- oder Urlaubszeiten gewährleisten. Darüber hinaus muss die Erreichbarkeit von qualifizierten Fachkräften geregelt sein. Dazu gehört nicht nur ein transparentes System der Fallverteilung, sondern auch die Gewährleistung einer telefonischen Erreichbarkeit zu den üblichen Dienstzeiten sowie die Verpflichtung der Mitarbeiter/innen zur Abstimmung ihrer Innen- und Außendienste, so dass in den oben genannten Zeiten auch qualifizierte Fachkräfte im Amt erreichbar sind. Außerhalb dieser üblichen Dienstzeiten muss durch eine Bereitschaftsdienstregelung gewährleistet sein, dass in Notfällen ebenfalls qualifizierte sozialpädagogische Fachkräfte erreichbar sind. Solche Regelungen zu einem Bereitschaftsdienst können sinnvollerweise durch Kooperationsabsprachen mit der Polizei und den jeweiligen Rettungsleitstellen ergänzt werden.
6. Jeder öffentliche Jugendhilfeträger muss gewährleisten, dass er für einen entsprechendem Bedarf geeignete Inobhutnahmeplätze vorhält. Diese müssen auch nachts, an den Wochenenden und in den Ferienzeiten zur Verfügung stehen. Werden für die Inobhutnahme auch so genannte Bereitschaftspflege- oder Inobhutnahmefamilien belegt, so sind diese ähnlich wie im Bereich der Vollzeitpflege in geeigneter Weise zu überprüfen, zu qualifizieren und in ihrer Aufgabe zu begleiten.

⁹ vgl. Münchner Qualitätssystem „Fallarbeit bei Gefährdung“

7. Das Jugendamt muss in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Haupt- und Personalältern Regelungen zur Umsetzung der Anforderungen des § 72 a SGB VIII (z. B. Vorlage eines Führungszeugnisses) entwickeln. Außerdem ist in den Jugendämtern zu regeln, wie mit "Mitteilungen in Strafsachen" (MiStra) verfahren wird. Dabei ist besonders darauf zu achten, dass die Informationen über die Verurteilung bei Strafsachen mit dem Hintergrund körperlicher oder sexueller Gewalt gegen Kinder etc. an alle Mitarbeiter/innen im Jugendamt in datenschutzrechtlich geeigneter Art und Weise weitergegeben werden, die bei der Auswahl und Vermittlung von Pflegepersonen, Honorarkräften, Freizeitbetreuer/innen etc. beteiligt sind. § 72a wird allerdings nur eine begrenzte Wirkung entfalten können. Deshalb bleibt es eine wichtige Aufgabe für alle Träger, in der pädagogischen Arbeit und den strukturellen Rahmenbedingungen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass Übergriffe auf Kinder oder Jugendliche verhindert bzw. schnellstmöglich aufgedeckt und abgestellt werden.
8. Auch wenn dies nicht ausdrücklich in § 8 a SGB VIII geregelt ist, ist es im Interesse eines qualifizierten Vorgehens im Bereich Kinderschutz notwendig, Vollzeit- und Tagespflegefamilien in geeigneter Weise auszuwählen, zu überprüfen, zu qualifizieren und im Einzelfall nach Bedarf zu begleiten und zu unterstützen.
9. Entsprechend § 8 a Abs. 2 SGB VIII sind mit Trägern und Einrichtungen der Jugendhilfe Vereinbarungen zu schließen, in denen a) das Vorgehen bei Kindeswohlgefährdung, aber auch b) Regelungen zum Datenschutz und c) die Umsetzung der Anforderungen aus § 72 a SGB VIII festgeschrieben sind. Mindestens ebenso wichtig wie die formale Vereinbarung zwischen Jugendamt und freien Trägern ist es aber, über Kooperationsgespräche und Kooperationsabsprachen sicherzustellen, wie diese Vereinbarungen in der Praxis konkret umgesetzt werden sollen.
10. Auch mit Diensten und Einrichtungen, die von § 8 a SGB VIII nicht eingeschlossen sind, die aber regelmäßig mit Kindern und Jugendlichen befasst sind (z. B. Krankenhäuser, niedergelassene Ärzte, Beratungsdienste außerhalb der Jugendhilfe, Schulen, Polizei), sind entsprechende Kooperationsgespräche und Kooperationsvereinbarungen zu schließen.
11. Häufig wird in Fachartikeln zum Thema Kinderschutz von der Verantwortungsgemeinschaft der Jugendämter mit den Familiengerichten gesprochen. Um dieser gemeinsamen Verantwortung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen gerecht zu werden, sind mit den Richtern und Richterinnen der jeweiligen Familiengerichte ebenfalls regelmäßig Kooperationsgespräche zu führen. Dabei wird es unter anderem darum gehen abzusprechen, wie die

Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren aussehen kann, wie bei Eilanträgen vorgegangen werden soll, in welchen Fällen und mit welchen Fragestellungen Verfahrenspfleger/innen bestellt werden sollen uvm. Von den durch KICK neu eingeführten Regelungen werden insbesondere zwei auch mit den Familiengerichten zu besprechen sein: Zum einen der bereits erwähnte § 8 a Abs. 3 SGB VIII, also die Anrufung des Familiengerichtes in jenen Fällen, in denen die Möglichkeiten des Jugendamtes zur Gefährdungsabschätzung nicht ausreichen. Zum Zweiten muss mit den Familiengerichten besprochen werden, was es heißt, wenn § 36 a SGB VIII bestimmt, dass der Träger der öffentliche Jugendhilfe die Kosten der Hilfe grundsätzlich nur dann trägt, wenn sie auf der Grundlage seiner Entscheidung nach Maßgabe eines Hilfeplans und unter Beachtung des Wunsch- und Wahlrechtes erbracht wird und dies auch in den Fällen gilt, in denen Eltern durch das Familiengericht zur Inanspruchnahme von Hilfen verpflichtet werden. In der Praxis lassen sich durchaus Fallkonstellationen denken, in denen die Einschätzungen des Jugendamtes und des Familiengerichtes hinsichtlich notwendiger und geeigneter Hilfen zur Abwendung von Kindeswohlgefährdung auseinander gehen. So kann z. B. das Familiengericht vor dem Hintergrund, dass Eltern sich bei einer Anhörung zu einem betreuten Umgang einigen, einen solchen beschließen. Das Jugendamt dagegen kann durch regelmäßige Beratungskontakte mit dem Kind zu der Auffassung gelangen, dass sich dieses vor dem früher häufig gewalttätigen Vater immer noch in höchstem Maße fürchtet und deshalb einen betreuten Umgang für dem Wohle des Kindes nicht zuträglich einschätzen, was die Ablehnung eines Antrags auf eine solche Hilfe zur Folge hätte. Wie in solchen oder ähnlichen Situationen dann im Interesse des Kindeswohls dennoch zwischen Familiengericht und Jugendamt kooperiert werden kann, ist in Gesprächen vorab zu klären, um eine möglicherweise sehr viel schwierigere Auseinandersetzung im konkreten Einzelfall zu vermeiden. Bei der Kooperation mit dem Familiengericht ist - wie bei der Zusammenarbeit mit allen anderen weiter oben aufgeführten Einrichtungen und Institutionen - darauf zu achten, dass die Kooperationspartner sich in Augenhöhe begegnen, sie von der jeweiligen Rolle und Aufgabenstellung des jeweils anderen Kenntnis haben, dessen Aufgabenstellungen und Entscheidungen respektieren und grundsätzlich von einer gegenseitigen fachlichen Wertschätzung ausgegangen wird.

12. Ein Vorgehen wie es § 8 a Abs. 1 SGB VIII vorschreibt, ist sehr voraussetzungsvoll. Mitarbeiter/innen, die mit dieser Aufgabe konfrontiert sind, müssen Gefährdungssituationen erkennen und einschätzen können, in altersentsprechender Weise die Kinder und Jugendlichen in den Entscheidungsprozess mit einbeziehen können, Eltern mit ihrer Einschätzung konfrontieren können, Beratungs-, Unterstützungs- und Hilfeleistungen in und außerhalb der Jugendhilfe kennen und die Inanspruchnahme solcher Hilfen mit den Eltern verhandeln

können. Darüber hinaus müssen sie in der Lage sein, Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung in verständlicher Form zu dokumentieren, um sie gegebenenfalls an künftig zuständige Kollegen/innen oder das Familiengericht weiterzugeben. Insbesondere das Gespräch mit den Personensorgeberechtigten, in dem diese mit der eigenen Einschätzung konfrontiert und gleichzeitig in nicht beschämender oder gar wertschätzender Art und Weise in die Gefährdungseinschätzung und Entwicklung einer Hilfperspektive mit einbezogen werden, ist eine große Herausforderung für Mitarbeiter/innen des Jugendamtes und erst recht für die Mitarbeiter/innen der freien Träger. Aus diesem Grunde sind Qualifizierungsangebote für Mitarbeiter/innen des Amtes und der freien Träger sowie gemeinsame Fachveranstaltungen sicherzustellen. Darüber hinaus ist das Jugendamt aufgefordert, Beratungsangebote für die Mitarbeiter/innen der freien Träger zu entwickeln, um diese bei allgemeinen Fragen, aber auch im Einzelfall unterstützen zu können.

13. Mit einer geeigneten Öffentlichkeitsarbeit sowohl hinsichtlich potentieller Hilfenutzer als auch mit Blick auf Dritte (Menschen aus dem sozialen Nahraum, Institutionsvertreter etc.) sollte durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit das Wissen über Grenzen und Möglichkeiten der Jugendhilfe verbreitert werden sowie eine Transparenz über die Standards jugendamtlichen Handelns geschaffen werden.
14. Um all die vorgenannten Aufgaben bewältigen zu können, braucht es qualifiziertes Fachpersonal beim Jugendamt. Dazu gehört eine ausreichende Personalausstattung im ASD, eine fachgerechte Ausbildung, ausreichend Fortbildung und Supervision für die Mitarbeiter/innen sowie hinreichende Leitungskapazitäten.
15. Wie an anderer Stelle bereits erwähnt, ist ein für die Öffentlichkeit und die Kooperationspartner klar erkennbares Jugendamt notwendig. Nur so kann gewährleistet werden, dass betroffene Kinder und Jugendliche, deren Eltern sowie andere Beteiligte wissen, an wen sie sich wenden sollen. Können die oben genannten Anforderungen an das Jugendamt umgesetzt werden, besteht berechtigte Hoffnung, dass die Bevölkerung Vertrauen in das Jugendamt setzt, als qualifizierte Fachbehörde Hilfe und Schutz für Kinder und Jugendliche organisieren zu können.

4. Anforderungen an die freien Träger

§ 8 a Abs. 2 SGB VIII schreibt vor, dass in Vereinbarungen mit "Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch (SGB VIII) erbringen", sicherzustellen ist, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag in entsprechender Weise, wie die Fachkräfte des Jugendamtes, wahrnehmen. Die damit angesprochenen Träger lassen sich etwas vereinfacht in vier Kategorien aufteilen:

- a) Träger mit Einrichtungen und Dienste, die Hilfen zur Erziehung erbringen,
- b) Beratungseinrichtungen und -dienste (insbesondere Erziehungsberatung, Kinderschutzzentren, Fachberatungsstellen, z. B. gegen Gewalt und/oder sexuellen Missbrauch, Kinderschutzbund etc.),
- c) Träger mit Kindertageseinrichtungen sowie solche, die Fachkräfte für die Vermittlung, Qualifizierung und Koordination im Bereich Tagespflege beschäftigen,
- d) Träger mit Einrichtungen und/oder Fachkräften im Bereich Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit.

Die nachfolgenden Anforderungen gelten dem Grundsatz nach für alle der oben genannten Träger, auch wenn die Ausgangsvoraussetzungen in den verschiedenen Bereichen sehr unterschiedlich sein werden.

1. Die Fachkräfte bei den freien Trägern¹⁰ müssen sich mit § 8 a SGB VIII ausführlich auseinandersetzen. Dies betrifft nicht nur die Mitarbeiter/innen an der so genannten "Basis", sondern sämtliche Hierarchieebenen. Zu dieser Auseinandersetzung gehört zum einen ein fundiertes Wissen über die rechtliche Ausgangssituation; zum anderen muss eine Sensibilität für das Thema Kinderschutz insgesamt entwickelt oder ausgebaut werden. Um beiden Anforderungen gerecht zu werden, ist von der jeweiligen Trägerspitze darauf zu achten, dass in ausreichendem Maße Qualifizierungsmaßnahmen durchgeführt werden.
2. Die Träger müssen jeweils eine eigene verbindliche Verfahrensregelung bzw. ein Ablaufschema entwickeln, wie ihre Fachkräfte in Fällen vorzugehen haben, in denen gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohles eines Kindes oder Jugendlichen bekannt sind. Dieses Ablaufschema sollte meines Erachtens mit den Fachkräften gemeinsam entwickelt werden und auf die jeweilige Situation der Einrichtung und des Trägers Bezug nehmen. Das Übernehmen von Musterablaufverfahren wird meines Erachtens dem Anliegen

¹⁰ Der Einfachheit halber werden die Träger von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, mit dem Begriff "freie Träger" bezeichnet. Dies ist insofern etwas verkürzt, da auch nicht anerkannte freie Träger der Jugendhilfe Fachkräfte beschäftigen und Leistungen nach dem SGB VIII erbringen können

genauso wenig gerecht, wie vom jeweiligen Jugendamt "diktierte" Verfahrensabläufe. Vielmehr ist "vor Ort" zu entwickeln - und dann auch verbindlich zu regeln -, wie das Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte bei Kinderschutzfällen aussehen soll, ob und wann Leitung hinzugezogen werden soll, wie die Hinzuziehung erfahrener Fachkräfte geregelt werden soll, dass die Einbeziehung der Eltern, Kinder und Jugendlichen bei der Gefährdungsabschätzung sichergestellt wird, wie zum Thema Datenschutz verfahren werden soll sowie wann und in welcher Form das Jugendamt über eine nachhaltige Gefährdung von Kindern und Jugendlichen informiert werden soll.

3. Auch die freien Träger sollen ebenso wie das Jugendamt den Personensorgeberechtigten Hilfen anbieten bzw. auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn diese für erforderlich gehalten werden. Um dies sicherstellen zu können, brauchen die Mitarbeiter/innen Kenntnisse sowohl über die eigenen Mittel und Möglichkeiten der Einrichtung bzw. des gesamten Trägers, als auch über die Angebote von Dritten. Außerdem ist ein Grundverständnis über die Möglichkeiten und Grenzen von Jugendhilfe erforderlich. Dazu zählen beispielsweise die Kenntnisse von Verfahrensabläufen im Jugendamt, von Hilfsangeboten inner- und außerhalb der Jugendhilfe in der jeweiligen Region sowie Basiswissen zu den rechtlichen Rahmenbedingungen, wie z. B. Wunsch- und Wahlrecht, Hilfeplanung, der Notwendigkeit der Hilfebeantragung sowie Basiswissen aus dem Familienrecht (z. B. §§ 1666 und 1666 a BGB).
4. § 8 a SGB VIII ist dezidiert so zu interpretieren, dass keine grundsätzliche Fall- und/oder Verantwortungsabgabe an das Jugendamt bei Kinderschutzfällen erfolgt. Stattdessen sind die Mitarbeiter/innen des freien Trägers aufgefordert, im Rahmen ihrer Möglichkeiten dieselben Verfahrensschritte durchzugehen, wie es beim Jugendamt der Fall ist. Erst wenn das Anbieten von Hilfe oder Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfe nicht zum gewünschten Erfolg führt und nach wie vor von einer dringenden Gefahr des Kindeswohls auszugehen ist, ist das Jugendamt in geeigneter Weise zu informieren.
5. Um auf eine Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken, ist insbesondere die häufig anzutreffende Hemmschwelle gegenüber dem Jugendamt abzubauen. Dazu ist der "Teufelskreis des negativen Images des Jugendamts"¹¹ zu unterbrechen, der häufig wie folgt beschrieben werden kann: Das Jugendamt wird als Kinderwegholbehörde wahrgenommen --> präventive Hilfen werden deshalb nicht in Anspruch genommen --> Es kommt zu einer Zuspit-

¹¹ vgl. Meysen, T./Schindler, G.: Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung: Hilfreiches Recht beim Helfen, in: Das Jugendamt (JAmt) 2004, Heft 10, Seite 449 ff

zung der familiären Krisensituation --> das Jugendamt wird sehr spät informiert --> für begleitende ambulante Hilfen ist die Situation schon zu zugespitzt --> das Jugendamt drängt oder besteht auf eine stationäre Unterbringung der Kinder und/oder ruft das Familiengericht an --> es kommt zu einer Herausnahme der Kinder aus der Familie --> das Jugendamt wird als Kinderwegholbehörde wahrgenommen --> usw.¹²

6. Auch die Mitarbeiter/innen der freien Träger müssen Kenntnisse über die Möglichkeiten und Grenzen der Datenerhebung, des Datenschutzes sowie der Datenweitergabe haben.
7. Es braucht klare Vorgaben, aber auch Strukturen, die sicherstellen, dass das Jugendamt im vorgenannten Fall in geeigneter Weise informiert wird. Dazu gehört z. B. Klarheit, wann (in welchen Fällen und zu welchem Zeitpunkt) sowie auf welchem Weg und mit welchen Informationen das Jugendamt in der Regel gegen den Willen der Eltern informiert wird. Dazu ist es notwendig, dass neben der formalen Vereinbarung zwischen Jugendamt und Träger die jeweiligen Fachkräfte zu Kooperationsabsprachen kommen.

5. Vereinbarung nach § 8 a SGB VIII zwischen Jugendamt und Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen

Die folgende Tabelle fasst noch einmal zusammen, welche Aufgaben die Fachkräfte beim Jugendamt bzw. bei den freien Trägern im Falle gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen zu erfüllen haben.

¹² vgl. Schone, R./Wagenblass, S.: Wenn Eltern psychisch krank sind, 2002, Seite 149

	Jugendamt Alle Fachkräfte im Jugendamt!	Freie Träger Einrichtungen und Dienste
<p><i>... gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung; d.h. konkrete Hinweise, ernst zunehmende Vermutungen (§ 8a Abs.1)</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Pflicht zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos <ol style="list-style-type: none"> 1. Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte (Fachteam, in der Regel unter Einbeziehung von Leitung) ggf. ergänzt durch Arzt, Polizei, Lehrer, ... 2. Einbeziehen der Personensorgeberechtigten 3. Einbeziehen des Kindes/Jugendlichen 4. Informationsbeschaffung bei Dritten (§ 62 Abs. 3), wenn <ol style="list-style-type: none"> a) die Personensorgeberechtigten die Daten nicht beschaffen können oder wollen; b) keine schutzwürdigen Interessen verletzt werden c) Zugang zur Hilfe sonst gefährdet wäre d) Schutzauftrag dies gebietet 	
	<ul style="list-style-type: none"> 5. ggf. erfahrene Fachkraft von außen hinzuziehen 	<ul style="list-style-type: none"> 5. erfahrene Fachkraft (z.B. Beratungsstelle, ASD, Kriseninterventionsdienst, Kinderschutzzentrum) hinzuziehen
	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Was wäre notwendig zur Abwendung der Gefährdung 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Was ich kann ich mit eigenen Mitteln leisten, um die Gefährdung abzuwenden
	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Hilfe zur Erziehung anbieten und/oder auf Inanspruchnahme anderer Institutionen hinwirken (z.B. Schule Gesundheitshilfe, Behindertenhilfe, Polizei) 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Auf Inanspruchnahme von Hilfe zur Erziehung oder andere Hilfen hinwirken
<p><i>... Einschätzung der Fachkräfte: Kindeswohlgefährdung liegt vor und wird von den Personensorgeberechtigten nicht abgewendet</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Einschalten anderer Stellen zur Abwendung der Gefährdung (in den Grenzen der §§ 64,65) 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Information des Jugendamtes, wenn <ul style="list-style-type: none"> ➤ a) Risikoeinschätzung aufgrund fehlender Informationen und/oder fehlender Mitwirkung der Eltern nicht möglich ist oder ➤ b) realisierte Hilfe nicht ausreicht
	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Anrufung des Familiengerichts, wenn <ul style="list-style-type: none"> ➤ a) PSB nicht bereit oder in der Lage sind bei der Risikoeinschätzung mitzuwirken oder ➤ b) sie nicht bereit/in der Lage sind, die Gefährdung abzuwenden 	
	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Inobhutnahme, falls Gerichtsentscheidung nicht abgewartet werden kann 	

Inhalte der Vereinbarung

In der Vereinbarung sollte klargestellt werden, dass es sich beim Schutzauftrag um einen pädagogischen Auftrag handelt und nicht um ein generelles Meldewesen an das Jugendamt. Sie sollte die folgenden Aspekte beinhalten:

- Die Verpflichtung zur Entwicklung eines verbindlichen **Verfahrens** für alle Fachkräfte zur Absicherung der in § 8 a SGB VIII normierten sowie fachlich notwendigen Standards.
- Absprachen, wie von den jeweiligen Fachkräften das Vorgehen entsprechend der vorgeannten Standards zu **dokumentieren** ist.
- Die Vereinbarung sollte zusätzlich dazu genutzt werden, den **Umgang mit Daten** sowie die Umsetzung der Erfordernisse des **§ 72 a SGB VIII** zu regeln. Bei Letzterem ist zu beachten, dass die freien Träger nicht zwangsläufig von ihren Mitarbeitern/innen ein Führungszeugnis einfordern müssen.
- eine Regelung, wie in der jeweiligen Region die **Hinzuziehung geeigneter Fachkräfte** ablaufen kann. Beispielsweise kann in der Anlage eine Auflistung von Fachkräften aus den unterschiedlichen Bereichen aufgeführt werden. Auch ist zu klären, ob es ein grundsätzliches Angebot des Jugendamts gibt, Mitarbeiter/innen der freien Träger im Einzelfall (in anonymisierter Form) zu Einzelfällen zu beraten.
- Zwischen Jugendamt und freien Trägern sollte ebenfalls geklärt werden, wie das Angebot von **Qualifizierungsmaßnahmen** aussieht und wie der Verpflichtungsgrad zur Teilnahme - zumindest von einigen Fachkräften der freien Träger - an solchen Qualifizierungskursen geregelt werden soll.
- eine Absprache zur regelmäßigen **fallübergreifenden Kooperation** zwischen Jugendamt und freiem Träger sowie für eine in etwas längeren Abständen stattfindende **Evaluation der Wirksamkeit** der getroffenen Vereinbarungen zum Kinderschutz

Umsetzung der Vereinbarungen

- Die politischen Gremien des öffentlichen Trägers sind in die Debatte um die Umsetzung der Erfordernisse aus § 8a SGB VIII miteinzubeziehen. Die Frage nach Standards ist ebenso im Jugendhilfeausschuss zu besprechen, wie Fragen zur Gestaltung der Vereinbarungen mit

den freien Trägern. Dies schafft dem Thema Kinderschutz eine zusätzliche politische Öffentlichkeit. Es muss davon ausgegangen werden, dass nicht alle Träger von Beginn an Verständnis für die vermeintliche „Einmischung“ des Jugendamtes in „eigene“ Angelegenheiten (vgl. auch § 4 SGB VIII, Selbstständigkeit in Zielsetzung und Durchführung der Aufgaben sowie in der Gestaltung der Organisationsstruktur) aufbringen werden. Eine Diskussion im Jugendhilfeausschuss kann deshalb auch gegenüber den freien Trägern oder auch kreisangehörigen Gemeinden (z.B. als Träger von Tageseinrichtungen oder Einrichtungen der Jugendarbeit) betrachtet werden als „Startschuss“ betrachtet werden, dass und auf welche Weise die Themen Kinderschutz und Vereinbarungen gemeinsam zu besprechen sind. Außerdem ist zu bedenken, dass eine konsequente Umsetzung aller Anforderungen nicht unerhebliche Ressourcen und möglicherweise auch eine gewisse „Anschubfinanzierung“ (z.B. für die Durchführung der Qualifizierungsmaßnahmen) benötigen wird. Auch aus diesem Grund sollten die politischen Gremien mit dem Thema befasst werden. Das Thema Kinderschutz kann insgesamt durchaus zu einer fachlichen und fachpolitischen Offensive für die Jugendhilfe insgesamt genutzt werden.

- Das Rollen- und Aufgabenverständnis hinsichtlich Kinderschutz ist bisher bei vielen Fachkräften innerhalb aber noch mehr außerhalb des ASD noch zu wenig ausgeprägt. Zur Entwicklung eines solchen Verständnisses sowie von Handlungssicherheit bei den Akteuren sind Qualifizierung, klare Kooperationsabsprachen und jeweils eindeutige, verbindliche und auf das Arbeitsgebiet zugeschnittene Ablaufschemata/Verfahren notwendig. Sowohl ein klar geregelter Verfahrensablauf als auch das subjektive Empfinden auf schwierige Situationen vorbereitet zu sein, schaffen Handlungssicherheit, die insbesondere in schwierigen Krisensituationen und Fällen einer akuten Gefährdung des Kindeswohls unverzichtbar ist. Nur so kann gewährleistet werden, dass auch in Stresssituationen und bei schwierigen Abwägungsproblematiken fachliche Standards eingehalten werden. Bei der Qualifizierung aller Mitarbeiter/innen (auf den Jugendämtern ebenso wie bei den Einrichtungen und Trägern) ist besonderes Augenmerk auf die Befähigung zu Elternkontakten zu legen, die gleichermaßen deutlich, konfrontierend und verbindlich wie von Wertschätzung und der Bemühung um weiteren „Zugang“ zur Familie geprägt sind.
- Das Jugendamt darf keinesfalls sein eigenes Verfahren den freien Trägern aufdiktieren, vielmehr müssen diese eigene Standards und Verfahren entwickeln, die allerdings gegenüber dem Jugendamt offen zu legen sind und verbindlich für alle Mitarbeiter/innen gelten müssen.

- Auf keinen Fall sollten die Vereinbarungen nach § 8a SGB VIII in bürokratischer, formalrechtlicher Weise mit inhaltsleeren und abstrakten Leitsätzen und einer formalen Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben, umgesetzt werden. Vielerorts steht die Frage der „Erledigung“ einer weiteren gesetzlichen Pflicht sowie die Frage der eigenen Absicherung im Mittelpunkt der Debatten. Demgegenüber ist vielmehr darauf zu achten, dass die Vereinbarungen auch „mit Leben und Inhalten gefüllt“ werden. Dies bedeutet z.B. für den Bereich der Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung, dass es nicht damit getan ist, dass die überörtlichen Träger die Vereinbarung an die Entgeltvereinbarung oder Betriebserlaubnisverfahren anhängen. Die Träger sollten vielmehr aufgefordert und darin unterstützt werden, Standards zum Kinderschutz zu entwickeln und diese mit dem Jugendamt zu diskutieren. Die Vorgaben des KICK sollten als Chance zum Aufbau oder der Weiterentwicklung tragfähiger örtlicher Netzwerke zum Schutz von Kindern und Jugendlicher erkannt und genutzt werden¹³. Um übereilte „Schnellschüsse“ zu vermeiden, ist vor Ort zu prüfen, ob es nicht sinnvoller wäre, nur vorläufige Vereinbarungen zu schließen, um diese in einem gewissen zeitlichen Abstand auf ihre Wirksamkeit hin zu überprüfen.
- Es muss bei aller Verunsicherung der Mitarbeiter/innen und Führungskräfte in der Jugendhilfe beim Thema Garantenstellung gewährleistet bleiben, dass die Vereinbarungen dem Schutz von Kinder und Jugendlichen dienen. Sowohl bei der Ausgestaltung der Vereinbarungen wie auch in den Absprachen zur konkreten Kooperation im Einzelfall muss darauf geachtet werden, dass diese nicht durch eine „Absicherungsmentalität“ auf Seiten der Fachkräfte bestimmt wird.
- Werden die rechtlichen Vorgaben (§§ 8a und 42 SGB VIII sowie die §§ 61 ff) korrekt angewendet, garantieren sie Vertrauensschutz, Freiwilligkeit und sinnvolle Hilfeerbringung ebenso wie einen weitestgehenden Kinderschutz. Datenschutz und Kinderschutz sind demnach keineswegs Gegenpole oder schließen sich gar - wie teilweise in der Praxis vertreten - gegenseitig aus.
- Bei der Implementierung der rechtlichen Vorgaben zu § 8a SGB VIII ist zu bedenken, dass folgende Umsetzungsprobleme auftreten können:
 - > Die Niedrigschwelligkeit von Hilfen (z.B. Jugendarbeit, Soziale Gruppenarbeit, offene Beratung, nachgehende Drogenarbeit etc.) darf durch die Vereinbarungen nicht Infrage gestellt werden.

¹³ vgl. auch: Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg-Landesjugendamt/ Landkreistag Baden-Württemberg/ Städtetag Baden-Württemberg: Hinweise und erste Umsetzungsempfehlungen zu den Neuregelungen des KICK (Landkreistag-Rundschreiben 916/2005 vom 16.12.2005)

- > Durch ein bedachtes und eher behutsames Vorgehen sowie eine ausreichende Gelegenheit zu Kooperationsgesprächen, Beratung und zur Beantwortung von Fragen ist zu verhindern, dass es zu Überreaktionen kommt, Mitarbeiter/innen von freien Trägern verunsichert werden und ständig dem Jugendamt Fälle „melden“.

- > Die vielerorts ungenügende personelle Ausstattung in den ASD wird das Haupthindernis darstellen, die in dieser Expertise aufgestellten vielfältigen Anforderungen zu erfüllen.